



Allgemeine Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen Gesellschaften der Jakob Müller-Gruppe (Lieferant) und dem Kunden (Käufer). Ausgenommen sind Kaufverträge für Produkte, die über das Online Service-Portal „mymueller®“ abgewickelt und für welche die im Online Service-Portal „mymueller®“ publizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.

2. Umfang der Lieferung

Die Bestellung wird ausschliesslich im Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten angenommen und ausgeführt. Anderslautende mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Nachträglich gewünschte Änderungen bezüglich Ausführung, Stückzahl usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung (mit Auftragsnummer) des Lieferanten. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung weist die Lieferung nur diejenigen Unfallverhütungsvorrichtungen auf, die im Land des Herstellers gebräuchlich sind. Die Folgen der Nichtbeachtung von Vorschriften betreffend Unfallverhütung im Land des Aufstellungsortes trägt ausschliesslich der Käufer, welcher den Lieferanten und/oder Hersteller diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten hat.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung in der offerierten Währung, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle gehen zu Lasten des Käufers.

Die Preisangaben basieren auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Materialpreisen und Fabrikationskosten. Treten wesentliche Änderungen ein, behält sich der Lieferant das Recht auf eine Preisanpassung vor. Verteuerungen infolge veränderter Wechselkurse gehen zu Lasten des Käufers. Werden ausnahmsweise die Kosten für Fracht, Zoll, Steuern usw. in Abweichung von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen in die Preise des Angebotes, der Auftragsbestätigung oder der Proforma-Rechnung eingeschlossen, so basieren sie auf den in jenem Zeitpunkt geltenden Ansätzen. Werden diese Ansätze bis zur vertragskonformen Ablieferung, auch wenn sie verspätet erfolgt, erhöht oder ergänzt, so gehen die Mehrbeträge zu Lasten des Käufers; entsprechend gehen Tarifiermassigungen zu Gunsten des Käufers. Geschäftsübliche Nebenleistungen wie Verpackung, Montagearbeiten, nachträglich bestellte zusätzliche Zubehörteile usw. werden, falls sie nicht bereits im Vertrag ausdrücklich berücksichtigt worden sind, besonders berechnet.

4. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten folgende Bedingungen: 1/3 bei Bestellung, 2/3 bei Versandbereitschaft der Ware in den Werkstätten des Lieferanten, netto zahlbar am Domizil des Lieferanten. Auf begründetes Gesuch hin kann dem Käufer nachträglich und in schriftlicher Form eine Zahlungsfrist eingeräumt werden. Nach Ablauf des Zahlungstermins schuldet der Käufer einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. Wird nach Vertragsabschluss, resp. vor Ablauf der Zahlungsfristen offensichtlich, dass sich der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten befindet, so ist der Lieferant berechtigt, Sicherstellung der

ausstehenden Zahlungen durch eine für ihn akzeptable Bank zu verlangen. Bei Nichtleistung der Sicherstellung innert angemessener Frist hat der Lieferant das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, unter Belastung des Käufers für alle vom Lieferanten bereits gemachten Aufwendungen. Die geschäftsüblichen Nebenleistungen sind ohne Abzug bei Empfang der Rechnung zu begleichen. Stempelgebühren und andere Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Bei Teillieferung sind Teilzahlungen entsprechend dem Umfang der zu tätigen Lieferung zu entrichten. Sind besondere Zahlungstermine vereinbart worden, so werden die Zahlungen selbst dann fällig, wenn die Lieferung ohne Verschulden des Lieferanten verzögert wird, oder wenn der Käufer, trotz vom Lieferanten erbrachten Nachweises der Betriebsfähigkeit, die Abnahme oder die Inbetriebsetzung der Maschine nicht vollzieht. Ebenso berechnete Mängel oder nachträglich notwendig werdende Nacharbeiten nicht zum Hinausschieben der Zahlung.

5. Liefertermine

Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Der Lieferant setzt aber alles daran, die Liefertermine unter grösster Sorgfalt einzuhalten. Das Nichtvorliegen nachfolgender Voraussetzungen berechtigt den Lieferanten zum Hinausschieben der Liefertermine: Eingang der ersten Teilzahlung und der Bewilligung für Aus- resp. Einfuhr im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung; Lösung aller mit der Bestellung im Zusammenhang stehenden, nachträglich notwendig werdenden konstruktiven oder anderen technischen Ergänzungsarbeiten. Gehen die entsprechenden Dokumente, Zahlungen und Unterlagen erst nach der Auftragsbestätigung des Lieferanten ein, so kann die Lieferfrist der inzwischen eingetretenen Änderung im Lieferprogramm angepasst werden. Nachträgliche Abänderung des ursprünglichen Auftrags kann den Liefertermin entsprechend hinauschieben. Entschädigungsansprüche für direkten und/oder mittelbaren Schaden, der aus einer verspäteten Lieferung entsteht, können nicht geltend gemacht werden. Nichteinhaltung der Liefertermine schafft kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei gleichzeitiger Bestellung von verschiedenen Maschinentypen behält sich der Lieferant überdies das Recht vor, deren Einreihung den von ihm vorgesehenen Fabrikationsserien anzupassen, unabhängig von den vorgesehenen Lieferfristen.

6. Transport, Versicherung, Einlagerung

Transport und allfällige Lagerung der Maschinen unterwegs oder am Bestimmungsort erfolgen auch bei Frankolieferung auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für Beschädigungen oder Verluste der Sendungen oder Teile nach Verlassen der Werkstätten des Lieferanten ist der Lieferant grundsätzlich nicht haftbar. Bei Eintreffen der Sendung hat der Käufer die Ware zu prüfen und Mängelrügen unverzüglich an den Frachtführer und an den Lieferanten zu richten. Der Lieferant empfiehlt, Beschädigungen und Fehlen von Bestandteilen oder Zubehör bei Empfang der Ware unverzüglich amtlich feststellen zu lassen, um das Rückgriffsrecht gegen das Transportunternehmen zu wahren. Liegen seitens des Käufers bei Versandbereitschaft trotz Aufforderung des Lieferanten keine Instruktionen betreffend Versand, Transport, Versicherung und Verzollung vor, so behält sich der Lieferant vor, nach seinem Gutdünken zu handeln. Besteht Veranlassung, versandbereite Maschinen in den Werkstätten des Lieferanten zurückzubehalten, so trägt der Käufer die Kosten für Lagerung und Versicherung.

7. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Für gelieferte und sachgemäss montierte Maschinen gewährt der Lieferant eine Garantiedauer von 12 Monaten, beginnend ab dem Datum der Inbetriebnahme, oder für maximal 15 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt.

Die Garantiedauer für Ersatzteile endet 12 Monate nach dem Abgang der Lieferung ab Werk.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass alles zum Betrieb benötigte maschinelle Zubehör durch den Lieferanten direkt oder anderweitig gemäss den Instruktionen des Lieferanten bezogen



worden ist. Die Gewährleistungspflicht muss für Maschinen abgelehnt werden, die vom Abnehmer selbst montiert wurden, obwohl der Lieferant eine Montage durch seine Spezialisten als notwendig bezeichnete, oder sofern der Käufer trotz Einladung des Lieferanten keine Fachleute zum Besuch der von ihm durchgeführten Instruktionkurse entsendet hat.

Teile, die während der Garantiezeit nachweisbar infolge schlechten Werkstoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werden, werden unverzüglich auf Kosten des Lieferanten ausgebessert und nötigenfalls ersetzt. Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten solche Mängel sofort anzuzeigen und dessen Anweisungen abzuwarten. Ein Anspruch des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Für Schäden, die namentlich durch unzureichende betriebsinterne Instruktion des Bedienungspersonals, durch falsche Bedienung oder mangelhafte Wartung verursacht worden sind, oder für Teile, die dem natürlichen Verschleiss unterworfen sind, trifft den Lieferanten keine Ersatzpflicht. Ebenso entfällt die Ersatzpflicht, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Entdeckung der Mängel schriftlich verständigt wird oder seine entsprechenden Anweisungen nicht beachtet worden sind. Für Bestandteile und Zubehör, die nicht Fabrikat des Lieferanten sind, garantiert der Lieferant in gleichem Masse wie seine Lieferanten. Die Maschinen und ihre Bestandteile werden in den Werkstätten des Lieferanten während der Fabrikation und nach der Fertigstellung sorgfältig kontrolliert. Wünscht der Käufer weitergehende Versuche und Kontrollen, so trägt er die Kosten hierfür.

Die Gewährleistung bezieht sich ausdrücklich und ausschliesslich auf die oben erwähnte Ersatzpflicht. Jede weitergehende direkte oder indirekte Forderung, z. B. Ersatz fehlerhaft produzierter Ware, Verlust verarbeiteten Materials, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder Ersatz für Produktionsausfall, wird wegbedungen.

8. Unvorhergesehene Ereignisse

Wenn infolge Kriegs, Naturkatastrophen, Streiks, Materialmangel, Verknappung von Frachtraum, nicht rechtzeitigem Eintreffen amtlicher Bewilligungen für die Ein- resp. Ausfuhr und für den Zahlungsverkehr, sowie aus anderen Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, Verzögerungen in der Ablieferung entstehen, die bewirken, dass die Liefertermine (wesentlich) überschritten werden, so ist der Lieferant berechtigt, Preise, Liefertermin und andere Bedingungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Erweist sich eine derartige Neuregelung als unmöglich, so kann der Lieferant unter Verrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Vertragsobjekt geht nach vollständiger Bezahlung des Preises und der sich allfällig aus Wechsel- oder Scheckverkehr ergebenden Spesen an den Käufer über. Vorher kann der Käufer weder Verpfändung, Sicherungsabtretung noch Weiterverkauf vornehmen. Erfolgt eine Lieferung, ohne dass der Kaufpreis voll bezahlt wurde, so behält sich der Lieferant das Recht vor und wird vom Käufer mit Abschluss des Vertrages ermächtigt, auf Kosten des Käufers den Eigentumsvorbehalt in den zuständigen öffentlichen Registern eintragen zu lassen, sofern der Eigentumsvorbehalt gegenüber gutgläubigen Dritten an diese Voraussetzung gebunden ist.

10. Montage

Sie wird entweder zu einem festen Preis oder zu Einheitssätzen auf Grund der Montagebedingungen des Lieferanten, die dem Käufer auf Verlangen zugestellt werden, ausgeführt.

11. Einschränkung der Produktionsfähigkeit gelieferter Maschinen

Der Lieferant ist berechtigt, die Produktionsfähigkeit von durch ihn gelieferter Maschinen einzuschränken, wenn sich der Käufer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere der

Bezahlung fälliger Rechnungen, in Verzug befindet.

Vor Einschränkung der Produktionsfähigkeit von durch den Lieferanten gelieferter Maschinen hat eine Mahnung an den Käufer mittels E-Mail, Telefax oder Kurierdienst zu erfolgen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung und der Androhung der Einschränkung der Produktionsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Maschinen im Falle des erfolglosen Ablaufs der dem Käufer gesetzten Nachfrist.

Sobald die Gründe für die Einschränkung der Produktionsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Maschinen entfallen sind, wird der Lieferant dem Käufer per E-Mail einen elektronischen Schlüssel zustellen, welcher vom Käufer zwecks Wiederherstellung der uneingeschränkten Produktionsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Maschinen heruntergeladen werden kann.

12. Akten und geistiges Eigentum

Abbildungen, Zeichnungen, Drucksachen, Tabellen usw. sind für den Lieferanten unverbindlich. Der Lieferant behält sich Änderungen bei der endgültigen Ausführung der bestellten Objekte vor. Entsprechend sind die in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Masse und Gewichte als annähernd zu betrachten. Gewinde- und Schlüsselweiten beruhen auf dem internationalen metrischen System. Zeichnungen, Abbildungen und Drucksachen jeder Art, Offerten und andere Unterlagen, die der Lieferant aushändigt, bleiben sein Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände missbraucht werden.

13. Schutzrecht Dritter

Der Lieferant bittet zu beachten, dass seine Maschinen einen sehr grossen Einsatzbereich haben und möglicherweise Dritte für bestimmte Anwendungen Schutzrechte erwirkt haben. Der Lieferant kann deshalb keine Haftung übernehmen, falls durch bestimmte Anwendungen der Maschine allfällige Drittrechte verletzt werden. Es ist ausschliesslich Sache des Käufers abzuklären, ob eine bestimmte Anwendung der Maschine allfällige Schutzrechte Dritter verletzt.

14. Software

Umfassen die Lieferungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Käufer vorbehaltenlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Käufer ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Käufer die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Lieferant das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Gerichtsstand für den Käufer und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.

16.2. Vorliegender Vertrag und die Allgemeinen Lieferbedingungen unterstehen dem materiellen Recht des Staates, in welchem der Lieferant seinen Sitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.3. Vorliegende Lieferbedingungen ersetzen alle anderslautenden früheren Bestimmungen und sind integrierender Bestandteil der vom Lieferanten ausgestellten Offerten und Auftragsbestätigungen.